



Hausordnung für das Jugendzentrum **LCE** der Gemeinde Estenfeld

1. **Zutritt** zum Jugendzentrum Estenfeld haben junge Menschen im Alter von 10 bis 21 Jahren. Gemeindeangehörige Jugendliche haben Vorrang. Gesonderte Regelungen für bestimmte Angebote sind möglich.
2. Die **Öffnungszeiten** orientieren sich am Bedarf der Zielgruppe und werden im Jugendzentrum ausgehängt. Für besondere Anlässe und Veranstaltungen können die Öffnungszeiten verlängert werden. Der Betrieb muss an allen Tagen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.
3. Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde üben die eingeteilten Honorarkräfte das **Hausrecht** aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Jeder Besucher und jede Besucherin hat sich so zu **verhalten**, dass kein anderer oder keine andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Die Besucher und Besucherinnen **haften** für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendzentrums der Gemeinde Estenfeld oder anderen zufügen.
6. Beschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend den eingeteilten Honorarkräften zu **melden**.
7. Die Besucher und Besucherinnen haben auf die **Anwohner** Rücksicht zu nehmen. Ruhestörungen bei dem Betreten, der Nutzung und dem Verlassen der Jugendeinrichtung sind zu unterlassen.
8. Im Jugendzentrum und den dazugehörigen Außenbereichen dürfen keine **alkoholischen Getränke** und/oder **Drogen** angeboten, mitgebracht oder konsumiert werden. Dies gilt auch für das **Rauchen**.
9. Die geltenden **Gesetze** sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze, der Gewerbeordnung, des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes.
10. In bestimmten Fällen (z.B. grober oder wiederholter Verstoß gegen diese Hausordnung) kann die Gemeinde Estenfeld ein **Hausverbot** aussprechen.

